

Nutzungs- und Überlassungsverordnung TTC Rommerz e.V.

Präambel

Der TTC Rommerz e.V. nutzt zur Ausübung des Vereinszwecks gemeindliche Gemeinschaftshäuser und/oder Turnhallen. Um die Vorgaben der Gemeinde/n zu erfüllen, Verstöße zu vermeiden und einen einheitlichen und verantwortungsvollen Umgang zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Nutzungs- und Überlassungsverordnung.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde überlässt dem Verein gemeindliche Gemeinschaftshäuser und/oder Turnhallen für die Ausübung des Vereinszwecks. Bei der Nutzung sind die Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Gemeinde für die Dauernutzung (ANB DN), die Brandschutzordnung und diese Nutzungs- und Überlassungsverordnung durch alle Personen im Verein zu beachten.

§ 2 Überlassung und Nutzung

1. Die Gemeinde überlässt dem Verein gemeindliche Gemeinschaftshäuser und/oder Turnhallen für die Ausübung des Vereinszwecks im engeren Sinne, d.h. für den Tischtennisport.
2. Die Nutzung der gemeindlichen Gemeinschaftshäuser und/oder Turnhallen ist ausschließlich innerhalb der von der Gemeinde genehmigten Hallenzeiten gestattet, vgl. jeweils aktueller Hallennutzungsplan der Gemeinde auf der Homepage der Gemeinde Neuhof bzw. im Schaukasten/Eingangsbereich der Turnhalle Rommerz.
3. Die Überlassung gilt nicht für gesellige, kommerzielle und sonstige Veranstaltungen. Für diese Veranstaltungen sind die für Einzelnutzungen üblichen schriftlichen Verträge mit der Gemeinde zu schließen.
4. Es dürfen keine bühnen-, studio- und beleuchtungstechnische Einrichtungen auf- oder abgebaut oder betrieben werden.
5. Von Art und Ablauf der Veranstaltungen dürfen keine Gefahren ausgehen. Sofern diese Voraussetzungen im Einzelfall nicht erfüllt sind, ist die Nutzung der gemeindlichen Gemeinschaftshäuser und/oder Turnhallen nicht gestattet.

§ 3 Nutzungsgebote und -verbote

Für alle Nutzungen durch den Verein gilt:

1. Die Nutzung von Feuer (offenes Feuer, Kerzen usw.) und von Pyrotechnik ist strengstens verboten.
2. Das Rauchen ist strengstens verboten.
3. Der Einsatz von elektrischen Geräten ist grundsätzlich verboten. Sofern für Übungsstunden kleinere elektrische Geräte eingesetzt werden sollen, z.B. zum Abspielen von Musik oder Einspielen von Bällen mithilfe einer Ballmaschine, dürfen diese nur eingesetzt werden,

wenn diese rechtskonform geprüft wurden (z.B. Prüfung ortsveränderlicher Betriebsmittel nach DGUV Vorschrift 3) und dies mit Prüfplaketten nachgewiesen ist. Sofern Geräte (z.B. Kühlschränke) eingesetzt werden, bei denen die nach den einschlägigen Vorschriften durchzuführenden elektronischen Überprüfungen von dem Beauftragten der Gemeinde vorgenommen und bei denen keine Mängel festgestellt wurden, dürfen diese betrieben werden.

4. In den gemeindlichen Gemeinschaftshäusern und/oder Turnhallen dürfen nur im geringen (für derartige Nutzungen üblichen) Maße Alkohol (z.B. Bier, Radler, Sekt) und Speisen (z.B. Koch-Würstchen, Kuchen, belegte Brötchen, Obst) verzehrt werden. Wenn im Einzelfall darüber hinaus ein derartiger Verzehr (z.B. Schnaps, Grill-Würstchen) erfolgen soll, ist vorher der zuständige Hausmeister zu informieren und dessen Zustimmung einzuholen.

§ 4 Pflichten der Aufsicht führenden Person

1. Für die Nutzung der gemeindlichen Gemeinschaftshäuser und/oder Turnhallen ist vorgeschrieben, dass bei jeder einzelnen Nutzung eine Person durchgängig anwesend ist (Anwesenheitsverpflichtung), die Aufsicht führt (Aufsichtsverpflichtung) und für die Einhaltung der Regelungen sorgt.

- a. Während des Trainings übernimmt die/der Übungsleiter/in oder eine Person mit ähnlichen Funktionen (und bei Bedarf dessen Stellvertretung) die Pflichten der Aufsicht führenden Person.
- b. Während des Verbands-/Pokalspiels übernimmt die/der Mannschaftsführer/in (und bei Bedarf dessen Stellvertretung) die Pflichten der Aufsicht führenden Person.

2. Im Einzelnen ist die Aufsicht führende Person verantwortlich für insbesondere folgende Aufgaben:

- Auf- und Abschließen der gemeindlichen Gemeinschaftshäuser und/oder Turnhallen innerhalb der genehmigten Hallennutzungszeiten
- Einhaltung der Nutzungsgebote und -verbote (§ 3)
- Sicherstellung bzw. Durchführung des Winterdienstes (§ 5)
- Wahrnehmung der Brandschutzaufgaben (§ 6)
- Einhaltung und Durchführung der Pflichten bei sicherheitsrelevanten Mängeln (§ 7)
- Vor dem Verlassen der gemeindlichen Gemeinschaftshäuser und/oder Turnhallen
 - Ausschalten aller Elektrogeräte (außer Kühlschrank und Getränkeautomat)
 - Ausschalten aller Lichter
 - Sicherstellung, dass alle Wasserhähne und Fenster in den Umkleiden, Duschen und Toiletten geschlossen sind
- Sicheres Hinterlegen des Schlüssels der gemeindlichen Gemeinschaftshäuser und/oder Turnhallen beim Hausmeister

3. Sofern alkoholische Getränke und Speisen verzehrt werden, übernimmt die Aufsicht führende Person die Verkehrssicherungspflichten dafür.

§ 5 Winterdienstpflichten

Falls in der Zeit vom 01.10. bis 30.04. montags bis freitags vor 08:00 Uhr bzw. nach 22:00 Uhr und an Samstagen, Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen Nutzungen vor 08:00 Uhr oder nach 20:00 Uhr stattfinden, obliegt dem Verein die Winterdienstverpflichtung auf dem Grundstück, auf dem das jeweilige Gemeinschaftshaus oder die jeweilige Turnhalle steht. Die Bereiche, auf

die sich die Winterdienstverpflichtung z.B. für die Turnhalle Rommerz bezieht, sind in der „**Anlage W**“ kenntlich gemacht.

§ 6 Brandschutzaufgaben

Dem Verein obliegen für die Zeit der Nutzung wichtige Aufgaben des Brandschutzes (vgl. Teil A der Brandschutzordnung), damit im Gefahrenfall schnell die richtigen und notwendigen Entscheidungen getroffen und Handlungen vorgenommen werden können. Der „**Anlage AO**“ ist zu entnehmen, wo diese Unterlagen hinterlegt sind und zur Einsicht bereitstehen. Dort befinden sich auch eine Liste mit wichtigen Telefonnummern für Notfälle und weitere wichtige Unterlagen.

§ 7 Pflichten bei sicherheitsrelevanten Mängeln

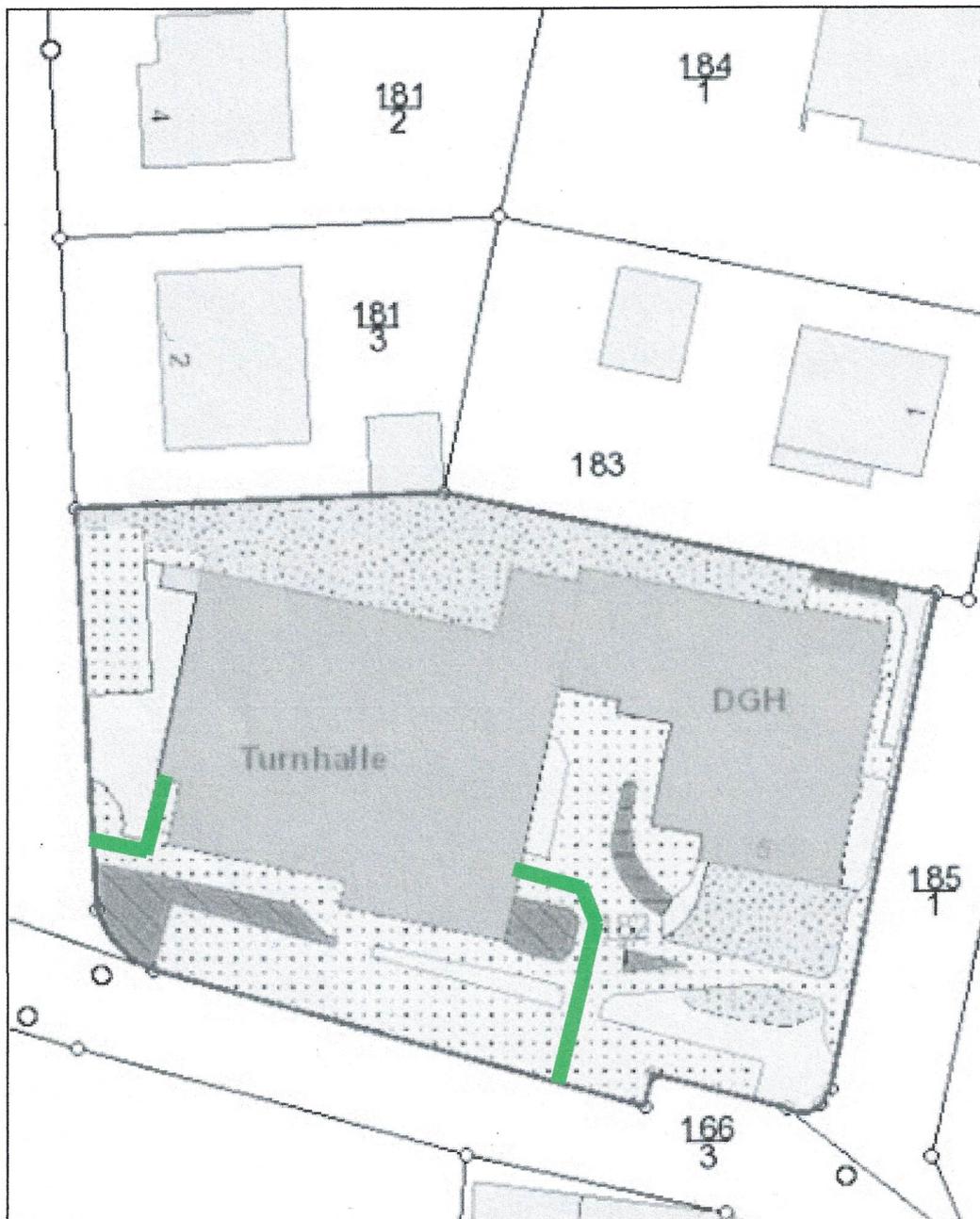
Sofern während der Nutzung sicherheitsrelevante Mängel an dem Gebäude und überlassenen Einrichtung festgestellt werden, ist die Benutzung sofort einzustellen und die Aufsicht führende Person hat die Gemeindeverwaltung bzw. den zuständigen Hausmeister unverzüglich zu informieren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Überlassungsverordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 31.08.2020 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

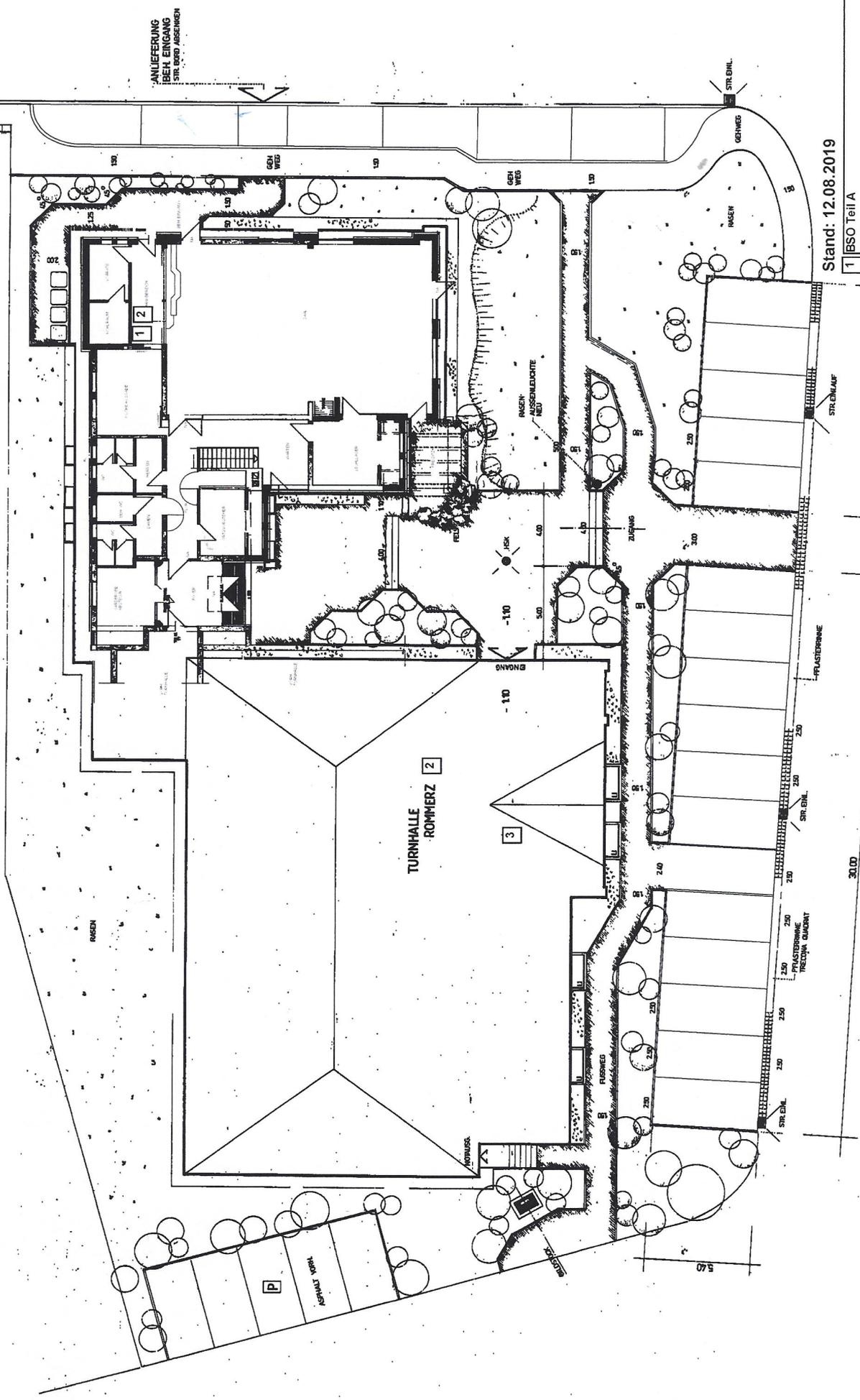
Stand 27.11.2019

Anlage W: Turnhalle Rommerz



Für Winterdienst relevante Flächen =  grün markiert

DGH und TH Rommerz
Anlage AO



Stand: 12.08.2019

- 1 BSO Teil A
- 2 BSO Teil A
- 3 Notruftelefon im Sanitätsraum (derzeit defekt)

FREIFLÄCHE